

Vierzehnter Titel

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte

§. 1. Das Eigenthum der Sachen und Rechte wird durch den Besitz derselben, und durch alle die Mittel erhalten, welche die Gesetze zur Erhaltung der Besitzrechte an die Hand geben. (Tit. VII. §. 137. sqq.)

§. 2. Auch dadurch, daß ein Anderer die Sache im Namen des Eigentümers in seiner Gewahrsam hat, wird für letztern das Eigenthum derselben erhalten. (Abschn. I. II.)

§. 3. Die Rechte eines solchen Inhabers, der im Namen eines Andern besitzt, gegen einen Dritten, sind nach den Vorschriften der Gesetze (Tit. VII. 1. c.) und gegen den Eigenthümer hauptsächlich nach dem unter ihnen obwaltenden Verträge zu bestimmen.

§. 4. Auch gegen künftige Beeinträchtigungen hat der Eigenthümer sich des Schutzes der Gesetze, durch die darin zu deren Abwendung angegebenen Mittel, zu erfreuen. (Abschn. III. IV. V.)

§. 5. Derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze oder Willenserklärungen versichert ist, hat zur Erhaltung dieses seines Anfallsrechtes eben die Mittel, welche die Gesetze einem jeden Eigenthümer an die Hand geben.

§. 6. Die Erhaltung des Eigenthums der Sache selbst aber, muß er in der Regel dem zeitigen Eigenthümer überlassen.

§. 7. Wenn jedoch dieser die gesetzmäßigen Mittel selbst vorzukehren verhindert wird, oder sie vernachlässigt: so ist der Anfallsberechtigte zu deren Anwendung in so weit befugt, als es nöthig ist, um eine Vereitelung oder Verdunkelung des ihm versicherten Anfalls abzuwenden.

§. 8. Nähere Bestimmungen hierüber sind bey den verschiedenen Arten der Anfallsrechte festgesetzt.

Erster Abschnitt

Vom Verwahrungsvertrage

Begriff.

§. 9. Wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten, und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Parteyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden.

Form.

§. 10. Zur Gültigkeit dieses Geschäfts bedarf es keines schriftlichen Contrakts, sondern es sind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinreichend.

Pflichten des Verwahrers bey der Aufbewahrung.

§. 11. In allen Fällen ist der Uebernehmer nur verpflichtet, die ihm anvertraute Sache mit eben dem Fleiße zu verwahren, als er bey seinen eigenen Sachen von gleicher Art zu thun pflegt.

§. 12. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht abgemessen werden; und ist die Art der Verwahrung seinem Gutfinden lediglich überlassen worden: so haftet er nur für ein grobes Versehen.

§. 13. Ein Gleiches findet statt, wenn die Art, wie die Verwahrung geschehen solle, im Verträge oder sonst, von dem Niederleger selbst bestimmt war, und der Verwahrer darin keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen hat.

§. 14. Hat er aber dergleichen Veränderung eigenmächtig und ohne Noth vorgenommen, so haftet er für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 15. In jedem Nothfalle ist der Verwahrer Ort und Art der Verwahrung, wenn sie gleich im Vertrage bestimmt sind, zu verändern nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet.

§. 16. Doch muß er dem Niederleger, in so fern dessen Aufenthalt ihm bekannt ist, von einer solchen Veränderung ohne Zeitverlust Nachricht geben, und dessen weitere Verfügung abwarten.

§. 17. In allen Fällen, wo die Verwahrung gegen Entgelt übernommen worden, muß der Verwahrer für ein mäßiges Versehen haften.

§. 18. Ein Gleiches findet statt, wenn sich jemand zur Verwahrung einer Sache aus eigener Bewegung, ohne Noth, und ohne alle vorhergegangene Aufforderung des Niederlegers, angeboten hat.

§. 19. Hat jemand eine Sache unter dem Vorwande, sie zu verwahren, unredlicher Weise in Besitz genommen, so haftet er auch wegen zufälligen Verlustes und Schadens, gleich jedem unredlichen Besitzer. (Tit. VII. §. 240. 241. 242.)

§. 20. Der Verwahrer ist, bey entstehender Gefahr des Verlustes, seine eigne Sache der ihm anvertraueten vorzuziehen berechtigt.

§. 21. Hat er aber zur Rettung der fremden Sache seine eigne aufgeopfert, oder einer Beschädigung ausgesetzt, so kann er dafür Ersatz oder Vergütung fordern.

§. 22. War der Schaden, welcher aus dem Verluste der geretteten Sache entstanden seyn würde, unwiederbringlich; dergestalt, daß die Sache ganz verloren gegangen, oder unbrauchbar geworden seyn würde: so kann der Verwahrer bis auf den ganzen Werth dieser Sache Vergütung verlangen.

§. 23. Konnte aber der durch die Rettung verhütete Schade durch Verwendung minderer Kosten wiederhergestellt werden: so dienen nur diese Kosten zum Maaßstabe der dem Verwahrer zu leistenden Vergütung.

Pflichten des Verwahrers bey der Zurücklieferung.

§. 24. Ohne Einwilligung des Niederlegers, oder ohne richterlichen Befehl, darf der Verwahrer die ihm anvertraute Sache keinem Andern ausantworten.

§. 25. Thut er es dennoch, so haftet er für die Sache und deren Werth so lange, bis der Niederleger sein Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hat.

§. 26. Ist jemanden eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden: so muß er sie in eben dem Zustande zurückliefern.

§. 27. Wird bey der Zurückgabe das Schloß oder Siegel unverletzt gefunden: so haftet der Verwahrer für den Inhalt des Behältnisses und die darin befindlichen Stücke nur alsdann, wenn er des Betrugs oder eines groben Versehens überführt wird.

§. 28. Ist aber das Schloß oder Siegel eröffnet oder verletzt, so hat der Verwahrer die Vermuthung, daß die Oeffnung oder Verletzung durch sein Zuthun geschehen sey, wider sich.

§. 29. Er bleibt also für allen an der Sache erweislich entstandenen Schaden oder Verlust verantwortlich.

§. 30. Hat er die verschlossen oder versiegelt niedergelegten Sachen nach einem Verzeichnisse übernommen: so kann der Niederleger, in Ansehung des Werths der fehlenden Sachen, bey Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden.

§. 31. Hat der Niederleger dem Verwahrer die Beschaffenheit der in dem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen, bey der Niederlegung, auch nur überhaupt angezeigt, so ist, wenn die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, der Eid des Niederlegers auch über die Anzahl dieser Stücke zulässig.

§. 32. Doch muß alsdann der Niederleger wenigstens so viel bescheinigen, daß er um die Zeit der geschehenen Niederlegung Sachen von dieser Art wirklich besessen habe; und es muß nach seinem Stande, Gewerbe oder Vermögen, und nach den übrigen ausgemittelten Umständen wahrscheinlich seyn, daß er die angegebene Quantität solcher Sachen, besessen haben könne.

§. 33. Obige gegen den Verwahrer streitende Vermuthung (§. 28.) fällt weg, wenn der Verwahrer einen Zufall, durch welchen das Schloß oder Siegel verletzt worden, oder doch Umstände, unter welchen dergleichen Verletzungen, ohne sein Zuthun, wahrscheinlich haben erfolgen können, nachweist.

§. 34. Doch muß der Verwahrer, welcher sich mit dieser Einrede schützen will, dergleichen Vorfall dem gegenwärtigen Niederleger, oder in dessen Abwesenheit den Gerichten, sofort anzeigen.

§. 35. Ueberhaupt muß jeder Verwahrer, in dessen Besitz die niedergelegte Sache beschädigt wird, oder verloren geht, dem Niederleger davon längstens binnen drey Tagen, nach bemerktem Schaden, oder Verlust, Nachricht geben; damit der Niederleger allenfalls auf rechtliche Untersuchung des Hergangs der Sache, und der dabey vorkommenden Umstände, sofort antragen könne.

§. 36. Unterläßt er dieses, und beruft sich erst zur Zeit der Rückforderung auf die Beschädigung oder den Verlust der Sache; so muß er nachweisen, daß dieselben durch einen bloßen unabwendbaren Zufall, ohne ein auch nur geringes Versehen von seiner Seite, entstanden sind.

§. 37. Er muß ferner diesen Nachweis vollständig führen, und kann, zu dessen Ergänzung, zu einem nothwendigen Eide nicht gelassen werden.

§. 38. Ist zur Zeit des bemerkten Schadens oder Verlusts der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Staaten, so muß der Verwahrer die §. 35. vorgeschriebene Anzeige bey den Gerichten des Orts thun.

§. 39. Diese müssen den Vorfall summarisch und so weit untersuchen, als nöthig ist, die Verdunkelung der Wahrheit durch die Länge des Zeitverlaufs zu verhüten.

§. 40. Bey der Ausmittlung des zu ersetzenden Werths der verloren gegangenen Sache finden, nach dem Grade des Vorsatzes oder Versehens, welchen der Verwahrer zu vertreten hat, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 41. Die Sache muß dem Niederleger mit ihren Zuwüchsen, und aus ihr selbst entstandenen Verbesserungen zurückgegeben werden.

§. 42. Dagegen hat der Verwahrer das Recht, die zur Erhaltung der Sache verwendeten Kosten, in gleichen den Ersatz der ihm auch nur durch ein geringes Versehen des Niederlegers verursachten Schäden zu fordern.

§. 43. Ist die Niederlegung wegen Feuers-, Wassers-, Krieges- oder einer andern dringenden Gefahr geschehen: so haftet der Niederleger wegen der dem Verwahrer entstandenen Beschädigung, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 44. Verbesserungen vorzunehmen, ist der Verwahrer weder schuldig, noch berechtigt.

§. 45. Hat er es gleichwohl gethan, so ist er nach den Regeln des vorigen Titels (§. 238. sqq.) zu beurtheilen.

Wie lange die Pflicht zur Aufbewahrung daure.

§. 46. In der Regel muß der Empfänger die Sache so lange verwahren, als im Vertrage bestimmt ist, oder es die bekannte Absicht des Niederlegers erfordert.

§. 47. Wird aber der Verwahrer außer Stand gesetzt, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil, fernerhin zu behalten: so kann er fordern, daß der Niederleger ihn davon befreye.

§. 48. Hat er die Verwahrung gegen Entgelt übernommen, so ist er nur wegen solcher veränderter Umstände, die zur Zeit des geschlossenen Vertrags vernünftiger Weise nicht vorausgesehen werden konnten, denselben aufzukündigen berechtigt.

§. 49. Aber auch in diesem Falle muß der Verwahrer die Kosten, welche dem Niederleger durch die zur anderweitigen Aufbewahrung der Sachen nothwendigen Anstalten verursacht worden, auf die vorbedungene Belohnung sich abrechnen lassen.

§. 50. Macht der Niederleger innerhalb der gesetzmäßigen Fristen (Tit. V. §. 90. sqq.) zur Befreyung des Verwahrers von der Sache nicht die nöthigen Anstalten: so hat letzterer das Recht, die Sache auf dessen Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 51. Ein Gleiches findet statt, wenn der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande befindlich ist.

§. 52. Ist die Sache von der Beschaffenheit, daß sie nicht in das gerichtliche Depositum genommen werden kann, so ist der Verwahrer dieselbe der gerichtlichen Aufsicht zu übergeben berechtigt.

§. 53. Der Richter muß sodann einen Aufseher auf Kosten des Niederlegers bestellen; und die Sache ist fernerweit nach den Regeln von gerichtlichen Sequestrationen zu beurtheilen. (§. 92. sqq.)

§. 54. Der Niederleger kann die bloß in Verwahrung gegebene Sache von dem Uebernehmer zu allen Zeiten zurückfordern.

§. 55. Eine im Contrakte enthaltene Zeitbestimmung wird, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, bloß zu Gunsten des Niederlegers beygefügt zu seyn geachtet.

In wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden.

§. 56. Auch derjenige, welcher sonst aus Verträgen nicht belangt werden kann, ist dennoch die seiner Verwahrung anvertraute Sache zurückzugeben rechtlich verpflichtet.

§. 57. Doch kann der Niederleger, wenn die Sache selbst nicht mehr vorhanden ist, deren Werth von einem solchen Verwahrer nur so weit zurückfordern als derselbe sich eines Betrugs schuldig gemacht hat, oder die Sache wirklich in seinen Nutzen verwendet ist.

§. 58. Wenn wegen Feuers-, Wassers-, Kriegs- oder anderer dringenden Gefahr einer auch sonst zum Contrahiren unfähigen Person etwas in Verwahrung gegeben worden: so haftet auch sie für den Ersatz des Werths, wenn sie die Sache selbst verzehrt, oder veräußert hat.

Von mehrern Verwahrern oder Erben.

§. 59. Ist die niedergelegte Sache Mehrern gemeinschaftlich anvertraut worden, so haften alle für einen, und einer für alle.

§. 60. Eine gleiche Verbindlichkeit findet auch bey mehrern Erben des Verwahrers statt.

§. 61. Doch muß der Niederleger sich zuerst und hauptsächlich an denjenigen Miterben halten, welcher die Sache aus dem Nachlasse in seine Gewahrsam übernommen hat.

§. 62. Haben die Erben eine niedergelegte Sache in der Meinung, daß sie zum Nachlasse gehöre, redlicher Weise veräußert: so darf dennoch der Niederleger mit dem dafür gelöseten Kaufpreise sich nicht begnügen; sondern es bleibt ihm der Nachweis, daß die Sache zur Zeit der Niederlegung mehr werth gewesen sey, vorbehalten.

Von mehreren Niederlegern.

§. 63. Ist eine Sache von Mehrern gemeinschaftlich niedergelegt worden; oder durch Erbgangsrecht an mehrere Erben gediehen: so muß derjenige unter denselben, welcher sie zurückfordert, Vollmacht von den übrigen beybringen.

§. 64. Hat aber der Verwahrer einen schriftlichen Empfangschein an den Erblasser ausgestellt: so ist er befugt, die Sache an den zurückzugeben, der sich nur überhaupt als Miterben legitimirt, und den Empfangschein in Händen hat.

§. 65. Wenn auch die Sache theilbar wäre, so ist dennoch der Verwahrer mit einzelnen Interessenten über die Rückgabe sich einzulassen nicht schuldig.

§. 66. Doch kann jeder einzelne Interessent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen.

Rechte im Conkurs.

§. 67. Die dem Niederleger in Ansehung der Sache selbst, oder ihres Werths, in dem Vermögen des Verwahrers bey entstehenden Concourse zukommenden Vorrechte, sind in der Concursordnung bestimmt.

Zurückhaltung.

§. 68. Bey erforderter Zurückgabe der Sache kommt es nicht darauf an: ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer, oder nur bloßer Inhaber gewesen ist.

§. 69. Der Verwahrer kann also unter dem Vorwande, daß einem Andern ein besseres Recht auf die Sache zustehe, dieselbe dem Niederleger nicht vorent halten.

§. 70. Wenn jemand den Niederleger eines unredlichen Besitzes der Sache beschuldigt, und ein gerichtliches Verbot der Verabfolgung an den Niederleger ausbringt: so ist der Verwahrer verbunden, die Sache den Gerichten zur Untersuchung und weitem Verfügung zu übergeben.

§. 71. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Niederleger die Verwaltung seines Vermögens gerichtlich benommen worden.

Folgen der widerrechtlichen Zurückhaltung.

§. 72. Wenn der Verwahrer die Rückgabe der Sache ohne gesetzmäßige Ursache verzögert, so hat er von diesem Augenblicke an alle Verbindlichkeiten eines unredlichen Besitzers, und haftet dem Niederleger sowohl für entstandnen Schaden, als entgangenen Vortheil.

Ort der Rücklieferung.

§. 73. Die Sache muß in der Regel da, wo sie niedergelegt worden, zurückgegeben und genommen werden.

§. 74. Ist eine nothwendige Veränderung des Orts erfolgt, so kann der Niederleger die Sache da, wo sie alsdann befindlich ist, abzuholen sich nicht entbrechen.

§. 75. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verwahrer den Ort seines Aufenthalts verändert, und die Sache, mehrerer Sicherheit wegen, unter Beobachtung der Vorschrift §. 16. mit sich genommen hat.

Rechte des Verwahrers gegen den Niederleger wegen Bemühungen und Kosten.

§. 76. So weit ein Bevollmächtigter für Auslagen und Bemühungen Vergütung fordern kann, ist auch der Verwahrer dazu berechtigt.

§. 77. Wegen dieser Forderungen gebührt ihm auf die niedergelegte Sache, unter den übrigen gesetzmäßigen Erfordernissen, das Zurückbehaltungsrecht. (Tit. XX. Sect. II.)

§. 78. Dagegen kann er sich, wegen anderer Forderungen an den Niederleger, dieses Rechts nicht bedienen.

§. 79. Hat er jedoch erst nach geschehener Niederlegung ein auf die Sache ihm selbst zustehendes Eigenthumsrecht in Erfahrung gebracht; und würde er daran, bey Zurückgebung der Sache an den Niederleger, Gefahr laufen: so ist er befugt, wenn diese Angaben einigermaßen bescheinigt werden können, die Sache in gerichtliche Verwahrung abzuliefern.

Vom erlaubten und unerlaubten Gebrauche in Verwahrung gegebner Sachen.

§. 80. Der Verwahrer darf die ihm anvertraute Sache weder selbst nutzen, noch sie einem Andern zum Gebrauche verstatten.

§. 81. Doch ist unter dem verbotenen Gebrauche dasjenige nicht zu verstehen, was zur Erhaltung der Substanz nothwendig geschehen muß.

§. 82. Auch verändert es die Natur des Contrakts noch nicht, wenn der Niederleger dem Verwahrer, unter besondern Umständen, einen unschädlichen Gebrauch der Sache ausdrücklich gestattet hat.

§. 83. Sobald aber der Verwahrer sich dieser Erlaubniß zu bedienen anfängt, so geht das Geschäft, bey verbrauchbaren Sachen in einen Darlehns-, und bey andern in einen Leih- oder Mietvertrag über.

§. 84. Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere, oder andre verbrauchbare Sachen jemanden, welcher in der Befugnis Darlehnsverträge zu schließen, durch die Gesetze eingeschränkt ist, mit der Erlaubniß, sich derselben bedienen zu dürfen, anvertraut worden: so ist das Geschäft, wenn gleich demselben der Name eines Verwahrungsvertrags beygelegt worden, dennoch, sobald der Empfänger von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Gesetze geschlossenes Darlehn zu achten.

§. 85. Wer die niedergelegte Sache ohne des Andern Willen nutzt, muß allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache, bey Gelegenheit des Gebrauchs, beschädigt oder verloren worden.

§. 86. Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Gestalt der Sache verändert, oder dieselbe verschlimmert: so kann der Niederleger, statt der Entschädigung, die Sache dem Verwahrer überlassen, und dagegen den Ersatz des höchsten Werths, welchen sie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach seiner Wahl verlangen.

§. 87. Hat der Verwahrer die bey ihm niedergelegten Baarschaften, oder andre verbrauchbare Sachen, ohne Erlaubniß genutzt: so muß er, von dem Zeitpunkte der Niederlegung an, die höchsten Zinsen, welche der Niederleger nach seinem Stande fordern kann, entrichten.

§. 88. Uebrigens ist in einem solchen Falle der Verwahrer in Ansehung der Münzsorten, und sonst, nach den Regeln des Darlehnsvertrages zu beurtheilen.

§. 89. Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher eine ihm anvertraute Sache veruntreuet oder mißbraucht, ist im Criminalrechte vorgeschrieben. (Th. II. Tit. XX. Sect. XIV.)

Verwahrung unbeweglicher Sachen.

§. 90. In Fällen, wo eine unbewegliche Sache jemanden zur Obhut anvertrauet worden, finden obige Gesetze gleichfalls Anwendung.

§. 91. Kann die Obhut ohne Verwaltung nicht stattfinden; so wird die Sache nach den Regeln des folgenden Abschnitts beurtheilt.

Gerichtliche Verwahrung.

§. 92. Wenn das Eigenthum oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind; so kann dieselbe, bis zum Austrage des Streits, zur Sicherheit des obsiegenden Theils, in gerichtliche

Verwahrung genommen werden.

§. 93. Dies findet hauptsächlich statt, wenn selbst der Besitz der Sache streitig ist, und der Richter, nach den Tit. VII. §. 155-160. ertheilten Vorschriften, keine hinreichende Gründe findet, den Besitz, bis zum Austrage der Sache, einem oder dem andern Theile einzuräumen.

§. 94. Ist aber ein Theil im unstreitigen Besitze; so kann die streitige Sache wider seinen Willen nur alsdann in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn der Anspruch des andern wenigstens so weit, als es die Gesetze zu einem Arrestschlage erfordern, bescheinigt ist, und wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß eines unwiederbringlichen Verlustes oder Schadens für ihn vorhanden sind.

§. 95. Nähere Bestimmungen, wenn dergleichen gerichtliche Verwahrung nothwendig und zuläßig sey, sind nach Unterschied der Fälle und Geschäfte in den Gesetzen enthalten.

§. 96. Bewegliche Sachen müssen in der Regel im gerichtlichen Deposito aufbewahrt werden.

§. 97. Die Pflichten und Rechte des Richters, wegen solcher gerichtlich niedergelegten Sachen, sind in der Depositat-Ordnung bestimmt.

§. 98. Können dergleichen Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, im gerichtlichen Deposito nicht untergebracht werden, so muß der Richter dieselben an einem dazu schicklichen und sichern Orte auf bewahren lassen.

§. 99. Dabey muß ein Aufseher bestellt werden, welcher Acht darauf habe, daß die Sache nicht abhanden gebracht werde, und der für die Pflege der Sache, so weit es zu deren Erhaltung nothwendig ist, Sorge.

§. 100. Der Richter haftet in solchen Fällen (§. 98. 99.) nur für ein mäßiges Versehen in der Auswahl des Verwahrungsorts, und des Aufsehers, und letzterer muß, je nachdem er eine Belohnung erhält oder nicht, ein mäßiges oder grobes Versehen vertreten.

§. 101. Ist die Sache, welche gerichtlich auf bewahrt werden soll, der Gefahr des Verderbens unterworfen, so müssen die Interessenten wegen der damit zu treffenden Anstalten vernommen werden.

§. 102. Können sich die Interessenten darüber nicht vereinigen, so muß der Richter, nach dem Gutachten eines oder zweyer von ihm zuzuziehenden Sachverständigen, durch ein Decret bestimmen: ob und wie die Sache ferner aufbewahrt, oder ob sie öffentlich versteigert, und das Geld, bis zum Austrage des Streits, in das Depositum genommen werden solle.

Von Sequestrationen.

§. 103. Sollen lebendige bewegliche Sachen in gerichtliche Verwahrung genommen werden; so ist darüber ein Sequester zu bestellen.

§. 104. Auch bey unbeweglichen gerichtlich zu verwahrenden Sachen findet die gerichtliche Sequestration statt.

§. 105. Die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 106. Der Richter haftet für ein mäßiges Versehen in der Auswahl des Sequesters, und in der Aufsicht über denselben.

§. 107. Auch Personen, in Ansehung deren gewisse Rechte streitig sind, können in gerichtliche Aufsicht genommen werden, wenn erhebliche Gründe zur Besorgniß vorwalten, daß sie selbst, oder diejenigen, unter deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, durch ihre Handlungen die Ansprüche des Klägers vereiteln möchten.

§. 108. Die Rechte und Pflichten des über solche Personen bestellten Aufsehers bestimmen sich nach dem Endzwecke, dergleichen Handlungen zu verhüten.

Zweyter Abschnitt

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter

Grundsatz.

§. 109. Der Verwalter fremder Güter ist, so weit es dabey auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den Grundsätzen des vorigen Abschnitts zu beurtheilen; so weit aber von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen.

Allgemeine Obliegenheiten eines Verwalters.

§. 110. Er ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benutzung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet.

§. 111. Ohne erhebliche Ursachen ist er von der bisherigen Art des Betriebs des ihm aufgetragenen Geschäfts abzuweichen nicht befugt.

§. 112. Thut er dieses eigenmächtig, so wird er auch für ein geringes Versehen verantwortlich.

§. 113. Zu Unternehmungen, die einen außerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muß er die Billigung des Eigenthümers abwarten.

§. 114. Erfordert die Notwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers, eine Ausnahme von dieser Regel: so muß der Verwalter seinem Prinzipale sogleich Anzeige davon machen, und sein Verfahren rechtfertigen.

§. 115. Mißbilligt der Prinzipal den Aufwand, so finden, je nachdem bloß von Abwendung eines Schadens, oder Verschärfung eines Vortheils die Rede war, die Vorschriften der Gesetze, wegen Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag, Anwendung. (Tit. XIII. §. 234. sqq.)

Verantwortlichkeit des Verwalters.

§. 116. Der Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertrauten Güter vernachlässigt, die ausbleibenden Einnahmen beyzutreiben verabsäumt, oder die Administrationskosten auf eine unvortheilhafte Art vermehrt.

§. 117. Auch haftet er für den Schaden aus verabsäumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen, oder von dem Prinzipale ihm angewiesenen Ausgaben, in so fern er zu deren Bestreitung hinlängliche Einnahmen gehabt hat.

Rechte und Pflichten des Verwalters bey den durch seine Hände gehenden Geldern.

§. 118. Die in Händen habenden baaren Bestände darf der Verwalter nicht für sich selbst gebrauchen, noch sonst in seinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit des Prinzipals geschehen könnte.

§. 119. Vielmehr muß er dieselben, so weit sie zu den §. 117. bemerkten Ausgaben nicht erforderücht sind, zur weitem Verfügung des Prinzipals aufbewahren, und dabey alle Pflichten eines Verwalters fremder Sachen beobachten.

§. 120. Verwechselungen der Münzsorten kann er ohne Genehmigung des Principals nur so weit vornehmen, als es zu den Ausgaben nothwendig ist.

Wegen der Befugniß zu substituiren

§. 121. Der Verwalter ist seine Geschäfte einem Andern eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 122. Dagegen kann er sich bey Ausrichtung einzelner Geschäfte fremder Hülfe bedienen. (Tit. XIII. §. 46. 47. 48.)

in gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 123. Zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung ist der allgemeine Auftrag einer Verwaltung in der Regel nicht hinreichend.

§. 124. Davon sind die Fälle ausgenommen, wo die Gesetze auch einen bloßen Inhaber zur Klage wegen entnommener oder gestörter Gewahrsam zulassen. (Tit. VII. §. 141-154. §. 162. sqq.)

§. 125. In andern die Sache betreffenden Rechtsangelegenheiten hat der Verwalter die Vermuthung der Vollmacht für sich. (Tit. XIII. §. 119. sqq.)

Wegen Creditnehmens und Gebens.

§. 126. Baare Darlehne im Namen des Prinzipals aufzunehmen, ist der Verwalter ohne dessen besondere Vollmacht nicht berechtigt.

§. 127. Credit für gelieferte Sachen oder Arbeiten kann demselben nur so weit gegeben werden, als es im Laufe der von ihm betriebenen Geschäfte gewöhnlich ist, oder ohne dergleichen Credit das Geschäft selbst nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 128. Nur unter gleichen Umständen ist der Verwalter Andern Credit zu geben berechtigt.

Wegen andrer für den Principal geschloßnen Verträge.

§. 129. Wie weit übrigens der Verwalter durch seine Verträge den Prinzipal einem Dritten verpflichtete, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 130. Sind diese Vorschriften beobachtet, so macht es keinen Unterschied, wenn gleich der Verwalter den Vertrag auf seinen eignen Namen geschlossen hätte, sobald nur aus den Umständen klar ist, daß er in seiner Eigenschaft als Verwalter gehandelt habe.

§. 131. Doch kann der Verwalter durch Verträge über künftige Lieferungen und Prästationen den Principal, ohne dessen besondere Einwilligung, nur in so weit verpflichten, als die Schließung solcher Verträge aus seinem Auftrage nothwendig folgt; oder bey Verwaltungen von der ihm aufgetragenen Art im ordinären Gange der Geschäfte gewöhnlich ist.

Von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen.

§. 132. Ist jemand zum Verwalter bestellt, welcher für seine Person sich nicht verpflichten kann, so verpflichtet er dennoch den Principal durch seine, vermöge des Auftrags, unternommenen Handlungen. (Tit. Xm. §. 30-36.)

Rechnungslegung.

§. 133. Dem Verwalter muß alles, was seinen Händen anvertraut werden soll, nach einem schriftlichen Verzeichnisse übergeben werden.

§. 134. Ist dies nicht geschehen, so muß der Principal nachweisen, daß mehr übergeben worden, als von dem Empfänger anerkannt wird.

§. 135. Der Verwalter fremder Güter ist verpflichtet, von allen dahin einschlagenden Geschäften genaue Rechenschaft abzulegen.

§. 136. Alle Einnahmen und Ausgaben muß er in die dazu bestimmten Bücher ohne Zeitverlust eintragen, und mit bündigen Belegen rechtfertigen.

§. 137. Unterläßt er dieses, so gilt seine Angabe nur so weit, als er deren Richtigkeit nachweisen kann.

§. 138. Auch haftet er in diesem Falle für die sämtlichen aus der Untersuchung dieser Richtigkeit entstehenden Kosten.

§. 139. Ein Verwalter muß in der Regel seine Rechnung, nebst den erforderlichen Belägen, sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Principale einreichen, und auf deren Abnehmung antragen.

§. 140. Hat er die Rechnung nicht zur gehörigen Zeit eingereicht, so ist er schuldig, die jedesmaligen Cassenbestände, so weit sie nicht zum fernern nützlichen Betriebe des Geschäfts erforderlich gewesen, von Sechs Wochen an, nachdem Jahresschlüsse, landüblich zu verzinsen.

§. 141. Auch trägt er von dergleichen Cassenbeständen alle Gefahr.

§. 142. Von seinen Vorschüssen kann er für die Zeit, wo er mit der Abgabe der Rechnung säumig gewesen, keine Zinsen fordern, wenn er auch sonst nach rechtlichen Grundsätzen dazu befugt gewesen wäre. (Tit. XIII. §. 70-73.)

§. 143. Ist der Prinzipal mit Abnahme der Rechnung säumig, so fallen ihm die daraus entstehenden Verdunkelungen der Geschäfte zur Last.

§. 144. Der Verwalter ist alsdann berechtigt, die gerichtliche Abnahme der Rechnung auf Kosten des säumigen Prinzipals zu fordern.

Quittung.

§. 145. Nach erfolgter Abnahme und Berichtigung der Rechnung kann der Verwalter Quittung darüber fordern.

§. 146. Doch wird derselbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen, oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich derselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreyt.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen eines später entdeckten zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Principale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 149. Noch weniger befreyet die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von Zehn Jahren unter keinerley Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bey der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Principal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bey solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlußrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Specialquittung.

Was Rechtens ist, wenn die Abnahme der Rechnung verzögert, oder.

§. 154. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Principals innerhalb Fünf Jahre nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet.

§. 155. Es finden also gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist von

dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zulässig sind. (§. 146. 148.)

§. 156. Nach andern Zehn Jahren vom Ablaufe der §. 154. bestimmten Frist, findet auch bey einer solchen Rechnung die Vorschrift §. 150. 151. Anwendung.

wenn die Rechnungslegung erlassen worden.

§. 157. Hat der Principal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.

§. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Principal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch Fünf Jahre vernachlässigt hat.

§. 159. Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bey welchen der Fünfjährige Zeitraum, von dem Tage an, wo sie hätten gelegt werden sollen, verlaufen ist.

Ausantwortung der Rechnungsbücher und Schriften.

§. 160. Nach erhaltener Quittung muß der Verwalter dem Principale alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten.

§. 161. Dagegen kann der Principal sich nicht entbrechen, diese Bücher und Schriften dem gewesenen Verwalter auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nur innerhalb der §. 150. bestimmten zehnjährigen Frist, vorzulegen.

Einnahme-Reste.

§. 162. Einnahme-Reste darf der Principal nur so weit anerkennen, als der Verwalter Credit zu geben berechtigt gewesen ist.

§. 163. Alle andere dergleichen Reste muß der Verwalter aus eignen Mitteln entrichten, und sich dagegen an die Restanten halten.

Caution.

§. 164. Hat der Verwalter Caution bestellt, so haftet dieselbe bis nach völlig abgenommener und quittirter Rechnung.

Zurückbehaltungsrecht.

§. 165. Der Verwalter hat das Zurückbehaltungsrecht auf die verwaltete Sache nur wegen der darin verwendeten Vorschüsse und Kosten, ingleichen wegen seiner vorbedungenen und nicht erhaltenen Besoldung. (Tit. XX. Sect. II.)

Von Verwaltungen ohne Auftrag.

§. 166. Wer ohne Auftrag des Eigenthümers sich der Verwaltung fremder Sachen anmaßt, der ist nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des Zweyten Abschnitts im vorhergehenden Dreyzehnten Titel, zu beurtheilen.

§. 167. Eben so ist der von dem Eigenthümer wirklich bestellte Verwalter, so weit er die durch den Auftrag des Principals, und durch die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts ihm vorgeschriebenen Grenzen überschreitet, nur für einen solchen, der sich fremder Geschäfte ohne Auftrag angemäßt hat, anzusehn.

Von Handlungsfaktors.

§. 168. Die besondern Bestimmungen wegen der Handlungsfaktors, als Verwalter fremder Sachen und Geschäfte, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

Von Verwaltung öffentlicher Kassen und Anstalten.

§. 169. Auch die Verhältnisse dererjenigen, welche die Güter des Fiskus, öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen zu verwalten haben, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VI. XI. XIV.)

§. 170. Wenn Personen oder Collegia, denen die Verwaltung eines ganzen Inbegriffs von Rechten oder Gütern des Fiskus, oder einer öffentlichen Corporation zukommt, die Besorgung gewisser dahin einschlagender Geschäfte einem Andern als ein beständiges Amt übertragen, so wird derselbe dem Fiskus oder der Corporation unmittelbar, eben so, wie der Hauptadministrator, verpflichtet.

§. 171. Dagegen findet zwischen dem Fiskus oder der Corporation, und demjenigen, welcher bloß zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts derselben bestellt worden, nur eben das Verhältniß, wie zwischen einem Privatmachtgeber und Bevollmächtigten oder Verwalter, statt.

Wiedereinsetzung des Fiskus und anderer Corporationen gegen die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Administratoren.

§. 172. Weder der Fiskus, noch andere Corporationen, können gegen solche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieselben, vermöge ihres Amts oder Auftrags, und innerhalb der Gränzen desselben vorgenommen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern.

§. 173. Auch wird durch die Nachlässigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiskus, oder anderer mit ihm gleich privilegirter Corporationen, der Ablauf der Verjährung so wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben. (Tit. IX. §. 629. sqq.)

§. 174. Nur bey Prozessen kommt diesen moralischen Personen, wenn die Bevollmächtigten oder Verwalter derselben die gesetzmäßigen oder die von dem Richter bestimmten Fristen verabsäumen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb Vier Jahren zu statten.

§. 175. Dieser vierjährige Zeitraum wird von dem Tage angerechnet, wo die verabsäumte Frist zu Ende gegangen ist.

§. 176. Die Wirkungen dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und das dabey zu beobachtende Verfahren, sind in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 177. Vorstehende Verordnungen (§. 174. 175. 176.) finden auch alsdann Anwendung, wenn außer Prozessen, die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts, oder Entgegensetzung eines Einwands, an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden, und dabey wegen dieser moralischen Personen keine besondere Ausnahme gemacht haben.

Dritter Abschnitt

Von Cautionen und Bürgschaften

Zweck der Cautionen.

§. 178. Durch Caution kann sich jemand der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeit eines Andern versichern, oder die Besorgniß künftiger Beeinträchtigungen in seinem gegenwärtigen Eigenthume und Besitze abwenden.

Befugniß sie zu fordern.

§. 179. Die Befugniß, Caution zu fordern, kann jemand durch Willenserklärungen, oder auch un mittelbar aus dem Gesetze erlangen.

Gesetzliche Cautionen.

§. 180. Die Fälle, wo jemand vermöge des Gesetzes Caution zu fordern berechtigt ist, sind bey

Bestimmung der Rechte selbst, welche dadurch versichert werden sollen, in diesem Gesetzbuche, und in der Prozeßordnung festgesetzt.

§. 181. Wer nur gegen Caution zur Ueberlieferung einer Sache schuldig ist, kann diese Sache so lange, bis die Caution berichtet worden, zurückhalten, ohne daß ihm die rechtlichen Folgen des Verzugs zur Last fallen.

§. 182. Hat er die Sache vorbestellter Caution abgeliefert, so folgt daraus noch keine Entsagung des Rechts, die Caution nachzufordern.

§. 183. Wen das Gesetz zur Cautionsforderung berechtigt, der ist nicht schuldig, sich mit einem bloßen Angelöbniße des Andern zu begnügen.

§. 184. Caution durch den Eid findet nur alsdann statt, wenn sie auf andere Art nicht bestellt werden kann.

§. 185. In welchen Fällen, statt des Cautionseides, mit persönlichem Verhafte dessen, der die Sicherheit bestellen soll, verfahren werden könne, ist in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 186. In der Regel muß die gesetzliche Caution von dem dazu Verpflichteten durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden.

§. 187. Die Art und Höhe einer solchen Caution ist nach Verhältniß der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts, oder des von dem Andern zu besorgenden Schadens, durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

§. 188. Der, welcher eine solche Caution zu fordern hat, ist, wenn sie durch Verpfändung bestellt werden soll, dieselbe nur in so weit für hinreichend anzunehmen schuldig, als sie bey Landgütern innerhalb der ersten Zweydrittel, bey städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann.

§. 189. Nur die mit einer solchen Sicherheit im Hypothekenbuche eingetragenen Activforderungen ist der Cautionsberechtigte als hinlängliche Versicherung anzunehmen verbunden.

§. 190. Soll die Caution durch Einlegung beweglicher Pfänder bestellt werden, so ist auf Dreyviertel des abgeschätzten Werths derselben Rücksicht zu nehmen.

§. 191. Soll die Caution durch Bürgen bestellt werden, so ist der Berechtigte nur mit solchen Bürgen, die mit Grundstücken angesessen sind, sich einzulassen verpflichtet.

§. 192. Die Annehmlichkeit dieser Bürgen selbst ist darnach zu beurtheilen, wie sie die von ihnen zu leistende Caution nach der Bestimmung des §. 188. auf ihre Grundstücke versichern können.

§. 193. Auch kann dem Cautionsberechtigten ein Bürge, welcher innerhalb der Königlichen Lande nicht belangt, noch zur Zahlung angehalten werden kann, niemals aufgedrungen werden.

§. 194. Von vorstehenden Regeln (§. 188-192) abzuweichen und statt der Realcaution einen bloßen Cautionseid anzunehmen, ist dem Richter nur alsdann erlaubt, wenn keine Realcaution aufgebracht werden kann, und zwey in gutem Rufe stehende, mit den Umständen des Verpflichteten oder des Bürgen wohl bekannte Standesgenossen, denselben für hinlänglich sicher erklären.

§. 195. Derjenige, welchem eine gesetzliche Caution bestellt worden, kann sich daran, sobald der Fall eintritt, gegen den er dadurch gedeckt werden sollte, wegen alles dabey durch den Cautionsverpflichteten verursachten Schadens halten.

§. 196. Die gesetzliche Caution dauert so lange, als die Besorgniß, daß der Verpflichtete seinen Obliegenheiten nicht nachleben werde, nicht gehoben ist.

Von der Caution aus Verträgen.

§. 197. Auch durch Verträge kann sich jemand Sicherheitsbestellung für seine Sachen oder Rechte durch Bürgen oder Pfänder verschaffen.

§. 198. Sobald die Art der Cautionbestellung im Gesetze, durch richterlichen Ausspruch, oder durch Vertrag bestimmt ist, können zwar Pfänder statt Bürgen, nicht aber Bürgen statt Pfänder, wider den Willen des Berechtigten gegeben werden.

§. 199. Wie die Cautionbestellung durch Pfandverträge geschehen könne, wird bey den Rechten auf fremdes Eigenthum näher bestimmt werden. (Tit. XX. Sect. I.)

Von eigentlichen Bürgschaften.

§. 200. Wird die Sicherheit dadurch verschafft, daß ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet, so ist ein Bürgschaftsvertrag vorhanden.

§. 201. Wer sich solchergestalt für einen Andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher sich zur Schadloshaltung des Bürgen anheischig macht, wird Rückbürge genannt.

Erfordernisse einer verbindlichen Bürgschaft.

§. 202. Zu einer verbindlichen Bürgschaft wird in der Regel die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtungen eines Dritten haften zu wollen, erfordert.

§. 203. Diese Erklärung muß, ohne Unterschied des Gegenstandes, schriftlich, oder zum gerichtlichen Protocolle abgegeben werden.

§. 204. Sobald der Bürge die Uebernehmung der Bürgschaft solchergestalt ohne Bedingung oder Vorbehalt erklärt hat, haftet er dem Berechtigten, auch ohne dessen ausdrückliche Annahme.

§. 205. Ist aber die Bürgschaft nur bedingungsweise, oder unter einem Vorbehalte übernommen worden, so gelangt sie nicht eher zur Wirksamkeit, als bis der Berechtigte sich darüber erklärt hat.

Stillschweigende Bürgschaften.

§. 206. Wer den Schuldschein eines Andern mit unterschreibt, wird, wenn das Instrument kein Wechsel ist, im zweifelhaften Falle nur für einen Zeugen geachtet.

§. 207. Die bloße Empfehlung, daß der Creditsuchende ein ehrlicher Mann, und bey gutem Vermögen sey, zieht die aus der Bürgschaft entstehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach sich.

§. 208. Was aber unter Kaufleuten bey Empfehlungen Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 209. Auch Andere, welche nicht Kaufleute sind, machen sich durch dergleichen allgemeine Empfehlung (§. 207.) als Bürgen verantwortlich, wenn sie dem Empfohlenen dergleichen unrichtiges Zeugniß wider besseres Wissen, oder aus grobem Versehen, in bestimmten Ausdrücken schriftlich ertheilt haben.

§. 210. Noch mehr haftet derjenige, der mit einem Andern, in der Absicht, ihm Credit zu verschaffen, verstellte Verträge schließt, oder andere simulirte Handlungen vornimmt.

§. 211. Doch erstreckt sich in beyden Fällen (§. 209. 210.) die Verhaftung nur so weit, als der Creditgebende aus der Empfehlung oder Simulation, Bewegungsgründe, sich mit dem Schuldner einzulassen, vernünftiger Weise hat entnehmen können.

§. 212. Wer aber betrüglischer Weise jemanden zum Creditgeben verleitet hat, ist demselben für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 213. Wer schriftlich erklärt, daß jemanden auf seine Gefahr Credit gegeben werden könne, wird als Bürge verhaftet.

§. 214. Ein Gleiches gilt von einer mündlichen Erklärung, wenn die Summe des zu gebenden Credits auf Fünzig Thaler oder weniger eingeschränkt war.

§. 215. Wer jemanden den Auftrag macht, auf seine eigene Rechnung einem Andern Geld oder Waare zu creditiren, der haftet als Hauptschuldner.

§. 216. Zwischen demjenigen, der einen solchen Auftrag giebt, und dem, welcher ihn befolgt, entstehen eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 217. Auch erwirbt der Auftragende gegen den, welchem der Credit gegeben worden, alle die Rechte, die einem Machtgeber durch die Handlungen seines Bevollmächtigten erworben werden.

§. 218. Ist in der Erklärung, oder dem Auftrage, (§. 213. 215.) die Summe des zu gebenden Credits nicht bestimmt, so haftet der Erklärende oder Auftragende für alles, was auf Credit gegeben worden, in so fern nicht der Creditgebende sich mit dem Schuldner eines Verständnisses, zum offenbaren Mißbrauche des von erstem in letztern gesetzten Vertrauens, schuldig gemacht hat.

Wer Bürgschaften übernehmen könne.

§. 219. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

§. 220. Wie weit Ehefrauen für ihre Männer, oder für Andere sich verbürgen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

Von Bürgschaften der Weiber.

§. 221. Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen bey Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden.

§. 222. Daß und wie die Verwarnung geschehen sey, muß in dem Bürgschaftsinstrumente selbst, oder unter demselben verzeichnet werden.

§. 223. Ist kein besondres Bürgschaftsinstrument ausgestellt, sondern die Verbürgung in dem Hauptinstrumente enthalten: so ist der Vermerk der Verwarnung in oder unter dem letztern erforderlich.

§. 224. Die Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen; so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne.

§. 225. Die Stelle dieser von dem Richter zu machenden Erklärung vertritt es nicht, wenn gleich in dem Instrumente die rechtlichen Folgen der Bürgschaft ausgedrückt sind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, daß sie das Instrument selbst gelesen habe, oder daß ihr dasselbe vorgelesen worden.

§. 226. Wenn diese Vorschriften (§. 221-225.) nicht beobachtet worden, so bleibt die Bürgschaft einer Frauensperson ohne rechtliche Wirkung.

§. 227. Hat der Richter, vor welchem das Geschäft vollzogen worden, die Verwarnung unterlassen, oder dabey die Vorschriften §. 222-225. verabsäumt, so haftet derselbe dem Berechtigten für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 228. Die vorgeschriebene Verwarnung ist in allen Fällen nothwendig, wo eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines Andern auf den Fall, wenn er sie nicht selbst erfüllte, übernehmen soll.

§. 229. Ueberhaupt muß diese Verwarnung bey allen Geschäften erfolgen, wo die Frauensperson auf den Fall, wenn ein Anderer seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, zu Gunsten des Berechtigten, gewisse Nachtheile übernimmt, oder gewissen Vortheilen entsagt.

§. 230. Die Verwarnung muß also hinzukommen, wenn eine Frauensperson, deren Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, der ihr aus der Eintragung zukommenden Priorität, es sey zu Gunsten ihres Mannes, oder eines Dritten, entsagt.

§. 231. Dagegen ist, wenn eine Frau auf ein ihr zustehendes Recht überhaupt gänzliche Verzicht leistet, ein solches Geschäft nach den Regeln von Bürgschaften nicht zu beurtheilen.

§. 232. Wenn eine Manns- und Frauensperson sich in Einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so vermuthen die Gesetze, daß die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge sey.

§. 233. Soll dieser rechtlichen Vermuthung entsagt werden, so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bey einer übernommenen Bürgschaft selbst, nothwendig.

§. 234. Mit dem Einwande der unterbliebenen Verwarnung kann die Bürgschaft leistende Frauensperson gegen jeden, zu dessen Sicherheit sie die Bürgschaft übernommen hat, ohne Unterschied seiner eignen persönlichen Qualität, sich schützen.

§. 235. Auch kommt dieser Einwand den Erben der Bürgin, ohne Unterschied ihrer eignen Qualität, zu statten.

§. 236. Hat aber die Erblasserin in einer rechtsgültigen letztwilligen Verordnung die Bezahlung der verbürgten Schuld dem Erben oder einem Legatario aufgetragen, so gilt dergleichen Erklärung als ein Vermächtniß.

§. 237. Auch wenn die Bürgschaft leistende Frauensperson den Hauptschuldner beerbt hat, ist sie dem Berechtigten nicht als Bürge, sondern nur als Erbe, verhaftet.

§. 238. Das Unterbleiben der vorgeschriebenen Verwarnung wird dadurch nicht gerechtfertigt, daß einer Frauensperson die Folgen und Wirkungen der Bürgschaft in vorhergegangenen Fällen gehörig erklärt worden.

§. 239. Wie weit eine Frauensperson, die eigne Handlung treibt, sich gleich einer Mannsperson verbürgen könne, ist im Kaufmannsrechte bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 240. Nach Höhe desjenigen, was eine Frauensperson für die übernommene Bürgschaft an Belohnungen und Vortheilen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, wirklich erhalten hat, ist sie dem Gläubiger allemal verhaftet.

§. 241. So weit durch das Hauptgeschäft der Frauensperson Vortheile, zu welchen sie außerdem kein Recht hatte, zugewendet worden, wird dieselbe durch die für dieses Hauptgeschäft übernommene Bürgschaft verpflichtet.

§. 242. In beyden Fällen (§. 240. 241.) kommt es nicht darauf an, wenn auch die Bürgin zu der Zeit, da sie in Anspruch genommen wird, sich in dem Besitze dieser Belohnungen oder Vortheile nicht mehr befinden sollte.

§. 243. Die aus einer unkräftigen Bürgschaft bereits geleistete Zahlung kann eine Frauensperson unter diesem Vorwande nicht zurückfordern.

§. 244. Dagegen erhält die unkräftig übernommene Bürgschaft durch eine gleichfalls ohne gesetzmäßige Verwarnung erfolgte Wiederholung derselben keine mehrere Gültigkeit.

Wer als Bürge angenommen werden müsse.

§. 245. Einen Bürgen, dessen hinlängliche Sicherheit für die Forderung nicht nachgewiesen werden kann, ist der Berechtigte wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig.

§. 246. Die Annehmlichkeit eines Bürgen ist, bey darüber entstehendem Streite, nach den bey den gesetzlichen Cautionsleistungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 247. Hat aber jemand einen Bürgen als tauglich einmal angenommen, so kann er die Bestellung einer andern Sicherheit nicht mehr fordern.

§. 248. Verändern sich jedoch die Umstände des Bürgen zur offenbaren Gefährdung des Gläubigers, so kann letzterer auf bessere Sicherheitsbestellung antragen.

Bey welchen Geschäften Bürgschaften statt finden.

§. 249. Die Bürgschaft findet in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten statt, welche durch andre Personen geleistet, oder auf eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden können.

§. 250. Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte, kann Bürgschaft geleistet und gefordert werden.

§. 251. So weit aber die Forderung des Gläubigers an den Hauptschuldner ganz ungültig ist, so weit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich.

§. 252. Besonders findet für einen in den Gesetzen ausdrücklich gemißbilligten Vertrag keine Bürgschaft statt.

§. 253. Hat der Bürge den Gläubiger durch unwahre Versicherungen verleitet, sich auf einen solchen Vertrag einzulassen, so haftet er demselben für allen daraus entstandenen Schaden als Hauptschuldner.

§. 254. Entsteht die Ungültigkeit des Hauptvertrages bloß aus der persönlichen Eigenschaft des Verpflichteten, so haftet der Bürge dem Gläubiger ebenfalls als Hauptschuldner.

§. 255. Der Einwand der Unwissenheit von dieser Qualität des Verpflichteten kann einem solchen Bürgen nicht zu statten kommen.

§. 256. Auch der, welcher für die von einer Frau unkräftig geleistete Bürgschaft eine weitere Bürgschaft gegen den Gläubiger übernommen hat, haftet dem Gläubiger eben so, als wenn er ihm die Bürgschaft unmittelbar geleistet hätte.

/ . Rechte und Pflichten zwischen dem Bürgen und dem Berechtigten. Worauf die Verbindlichkeit des Bürgen sich erstreckt.

§. 257. Der Bürge haftet für den Hauptverpflichteten, so weit dieser seiner Verbindlichkeit gegen den Berechtigten keine Gnüge leistet.

§. 258. Die Verbindlichkeit des Bürgen kann aber über den Gegenstand, auf welchen die Bürgschaft ausdrücklich gerichtet worden, nicht ausgedehnt werden.

§. 259. Daß sich der Bürge über die Capitalssumme, auch für Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten und Conventionalstrafen verpflichtet habe, wird nicht vermuthet.

§. 260. Doch haftet der, welcher für ein zinsbares Capital Bürgschaft leistet, auch für die rückständig gebliebenen Zinsen des letzten Jahres.

§. 261. Wer nicht für das Capital, sondern nur für die Zinsen sich verbürgt hat, wird von der Bürgschaft ganz oder zum Theil frey, wenn das Capital bey dem Hauptschuldner ganz oder zum Theil verloren geht.

§. 262. Doch haftet er für die Zinsen, welche bis zur Zeit des über den Hauptschuldner eröffneten Concurses rückständig geblieben sind; in so fern dem Gläubiger in deren Beytreibung keine schuldbare Versäumniß zur Last fällt.

§. 263. Eine solche bloß für die Zinsen geleistete Bürgschaft tritt, wenn sie einmal erloschen ist, nicht wieder in ihre Wirksamkeit, wenn gleich der Hauptschuldner zu bessern Vermögensumständen gelangt.

§. 264. Hat aber in dem Falle des §. 261. der Bürge die Bürgschaft für die Zinsen auf eine in sich, oder durch eine gewisse Begebenheit, welche nothwendig eintreffen muß, bestimmte Zeit übernommen: so haftet er für diese ganze Zeit; wenn auch das Capital früher verloren ginge.

§. 265. Wer für die Rückgabe einer Sache sich verbürgt, haftet auch für die mit der Sache zurückzugebenden An- und Zuwüchse.

§. 266. Wer für das, was ein Anderer überhaupt, oder aus einem gewissen Geschäfte schuldig geworden, sich verbürgt, der haftet dennoch nur für das, was der Berechtigte zur Zeit der vollzogenen Bürgschaft von dem Verpflichteten wirklich zu fordern hatte.

§. 267. Doch sind auch solche Verbindlichkeiten, bey welchen nur der Termin zu deren Leistung noch nicht eingetreten war, mit darunter begriffen.

§. 268. Wer für allen aus einem Geschäfte entstehenden Schaden sich verbürgt hat, der haftet nicht für den entgangenen Gewinn.

§. 269. Wer aber für alles zu haften versprochen hat, was der Verpflichtete aus einem gewissen Geschäfte zu zahlen schuldig werden möchte, muß alle aus dem Geschäfte entstehende Verbindlichkeiten, nebst Zinsen, Früchten, Kosten, Schäden, und entgangenem Gewinne übernehmen.

§. 270. Eine dergleichen uneingeschränkte Vertretung findet auch alsdann statt, wenn sich der Bürge ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet hat.

§. 271. Wer dafür, daß ein Dritter ein für ihn ohne seinen Auftrag vorgenommenes Geschäft genehmigen werde, sich verbürgt, und diese Genehmigung nicht herbeyschaffen kann, haftet dem, welchem er die Bürgschaft geleistet hat, für allen aus dem Rückgange des Geschäfts entstehenden Schaden.

§. 272. Für den entgangenen Vortheil aber haftet er nur alsdann, wenn er sich dazu ausdrücklich verpflichtet, oder die Bürgschaft nach §. 269. ohne alle Einschränkung übernommen hat.

Besonders von Amts-Cautionen.

§. 273. Wer für jemanden eine Amtscapution bestellt hat, darf nur für die durch denselben entstehenden Defecte haften.

§. 274. Für die Zinsen dieser Defecte, ingleichen für die Kosten der Untersuchung, haftet er nur in so fern, als er sich dafür ausdrücklich mit verbürgt, oder nach §. 269. eine uneingeschränkte Bürgschaft übernommen hat.

§. 275. Wenn aber auch der Bürge für Zinsen und Kosten selbst nicht verhaftet wäre: so kann doch der Berechtigte dieserhalb an das Vermögen des Hauptverpflichteten, vorzüglich vor dem Bürgen sich halten.

§. 276. Für die verwirkte Geldstrafe haftet der Bürge nur alsdann, wenn er es ausdrücklich mit übernommen hat.

In wie fern der Bürge zu etwas mehrerm oder stärker als der Hauptschuldner verpflichtet seyn könne.

§. 277. Zu etwas Mehrerm, als der Hauptverpflichtete selbst zu leisten hat, kann der Bürge niemals angehalten werden.

§. 278. Wohl aber kann sich der Bürge zu einer bessern Sicherheit, als der Hauptschuldner,

verpflichten.

§. 279. Auch kann der Bürge, welcher für eine ihrem Betrage nach unbestimmte Forderung Caution geleistet hat, mit dem Berechtigten, über eine dafür auf den künftigen Vertretungsfall zu entrichtende bestimmte Summe, im Voraus sich einigen.

§. 280. Aber auch alsdann ist der Bürge, bey entstehendem Vertretungsfalle, die verabredete Summe nur in so fern zu bezahlen verbunden; als ein mindrer Betrag der Hauptforderung nicht ausgemittelt werden kann.

§. 281. Was der Gläubiger um deswillen, weil er dem Schuldner, wegen der im Gesetze bestimmten persönlichen Verhältnisse, eine Competenz lassen muß, von demselben nicht erhalten kann, ist er auch von dem Bürgen zu fordern nicht berechtigt.

§. 282. Außerdem aber haftet der Bürge für den Ausfall, welchen der Gläubiger bey dem Hauptschuldner, wegen einer demselben aus andern gesetzlichen Gründen zukommenden Competenz erleidet.

Wenn der Berechtigte sich an den Bürgen halten könne.

§. 283. In der Regel kann der Gläubiger an den Bürgen sich nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechts gegen den Hauptschuldner, erwiesen hat, daß dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sey.

bey Personalforderungen.

§. 284. Ist jedoch der Hauptschuldner zu der Zeit, da der Bürge belangt wird, auf das Anhalten anderer Gläubiger zum Arreste gebracht; oder bey einer von solchen Gläubigern wider ihn veranlaßten Auspfändung, kein Gegenstand der Execution bey demselben vorgefunden worden: so kann der Bürge, welcher für eine bloße Personalforderung sich verpflichtet hat, den Einwand, daß der Schuldner zuerst belangt werden müsse, nicht entgegsetzen.

§. 285. Eben so ist, wenn der Gläubiger die Execution wegen einer solchen Personalforderung gegen den Hauptschuldner wirklich nachgesucht hat, der Bericht des Executors, daß kein Gegenstand der Execution vorgefunden worden, zum Nachweise von dem Zahlungsunvermögen des Hauptschuldners hinreichend.

§. 286. Sind aber bey der Execution gegen den Hauptschuldner Sachen ausgepfändet, oder in gerichtlichen Beschlag genommen worden; so muß der Gläubiger deren öffentlichen Verkauf abwarten, ehe er den Bürgen in Anspruch nehmen kann.

§. 287. Besitzt der Hauptschuldner noch Activforderungen, welche liquid, und von einem in guten Vermögensumständen stehenden Schuldner zu zahlen, auch innerhalb Dreyer Monathe fällig sind: so muß der Gläubiger, vor Belangung der Bürgen, den Zahlungstermin abwarten.

§. 288. Auf den Eingang solcher Anforderungen aber, deren Richtigkeit oder Sicherheit noch zweifelhaft ist, oder deren Verfalltag später eintritt, kann der Gläubiger, mit Belangung des Bürgen zu warten, nicht angehalten werden.

§. 289. Besitzt der Hauptschuldner Grundstücke, so muß auch der Personalgläubiger Sequestration oder Immission in dieselben nachsuchen, ehe er den Bürgen belangen kann.

§. 290. Hat aber der Gläubiger binnen Drey Monathen, nach verfügter Sequestration oder Immission, auch dadurch seine Befriedigung nicht erhalten können: so ist er, den fernern Erfolg dieses Executionsmittels abzuwarten, nicht schuldig.

§. 291. Kann, nach Beschaffenheit des Grundstücks und seines Ertrags, überzeugend nachgewiesen werden, daß der Gläubiger, wegen anderer darauf haftenden oder sonst der seinigen vorgehenden Forderungen, aus den Einkünften desselben, innerhalb der dreymonathlichen Frist, nicht bezahlt werden könne: so ist er dieses Executionsmittel vor Belangung des Bürgen zu ergreifen nicht schuldig.

bey Realforderungen.

§. 292. Ist aber die Schuld, für welche die Bürgschaft geleistet worden, eine Realschuld, so muß der Gläubiger erst alle gesetzmäßigen Grade der Realexecution durchgehen, ehe er den Bürgen belangen kann.

§. 293. Er muß also den gerichtlichen Verkauf des Unterpfands, und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten.

§. 294. Wenn sich jedoch aus Vergleichung des für das Pfand gelöseten Kaufgelds, mit den darauf haftenden liquiden und der Forderung des Gläubigers unstreitig vorhergehenden Schulden, sofort ergibt, daß der Gläubiger aus dem Kaufgelde nicht bezahlt werden könne: so ist er die Vertheilung desselben abzuwarten nicht schuldig.

§. 295. Wenn gleich der Realgläubiger aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden kann: so ist er dennoch die Execution in das übrige Vermögen des Hauptschuldners, vor Belangung des Bürgen, nachzusuchen verpflichtet.

bey Wechselforderungen.

§. 296. Wer für eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechsexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann.

Fälle, wenn sich der Gläubiger sofort an den Bürgen nahen kann.

§. 297. Der Gläubiger kann, mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten, wenn sich dieser ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwände, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gehörig entsagt hat; (§. 307. sqq.)

§. 298. Ferner alsdann, wenn der Hauptschuldner nicht mehr in Königlichen Landen belangt werden kann;

§. 299. Auch alsdann, wenn der Hauptschuldner durch richterliches Erkenntniß zu einem längern als einjährigen Indulte verstattet worden;

§. 300. Endlich alsdann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Conkurs eröffnet wird.

§. 301. Doch muß in diesem letzten Falle der Gläubiger seine Forderung, und die dafür ihm geleistete Bürgschaft, dem Richter spätestens im Liquidationstermine anzeigen.

§. 302. In der Regel muß der Gläubiger seine Forderung, bey dem Concourse des Hauptschuldners, so lange verfolgen, bis der Bürge zu seiner Befriedigung rechtskräftig verurtheilt worden.

§. 303. Hat er aber schon vor eröffnetem Concourse ein rechtskräftiges Urtheil gegen den Bürgen erstritten: so ist er nicht schuldig, sich in den Conkurs einzulassen, sondern kann den fernern Betrieb der Sache dem Bürgen anheim geben.

§. 304. Hat der Gläubiger seine Forderung bey dem Concourse gar nicht angezeigt, und sich also damit präcludiren lassen: so wird er seines Rechts gegen den Bürgen verlustig.

§. 305. Kann er jedoch vollständig nachweisen, daß die Forderung, wenn sie auch angemeldet worden wäre, dennoch leer ausgegangen seyn würde: so kann der Bürge sich mit vorstehendem Einwände nicht schützen.

§. 306. Der Einwand, daß der Hauptschuldner nach der fruchtlosen Execution wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt sey, kann den Bürgen von der ungesäumten Befriedigung des Gläubigers nicht befreien.

§. 307. Dem Einwände, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, kann der Bürge

gültig entsagen.

§. 308. Geschieht dergleichen Entsagung von einer sich verbürgenden Frauensperson: so muß derselben darüber auf eben die Art, wie bey der Bürgschaft selbst, besondere Bedeutung und Verwarnung geschehen, und wie dieses geschehen sey, eben so in oder unter dem Haupt- oder Bürgschaftsinstrumente vermerkt werden. (§. 221. sqq.)

§. 309. In allen Fällen, wo die Bürgschaft nicht für die Forderung selbst, sondern ausdrücklich nur für den dem Gläubiger aus dem Geschäfte entstehenden Schaden geleistet wird, ist die im Instrumente geschehene Entsagung des Einwands ohne Wirkung.

Welcher Einwendungen der Bürge sich gegen den Gläubiger bedienen könne.

§. 310. Die Rechte und Einwendungen des Hauptschuldners, welche die Forderung selbst betreffen, kommen auch dem Bürgen gegen den Gläubiger zu statten.

§. 311. Hat jedoch der Gläubiger, bey Belangung des Hauptschuldners, den Bürgen mit vorladen lassen: so steht das gegen den erstern ergangene Urtheil auch dem letztern entgegen.

§. 312. Der Bürge kann alsdann nur über solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der von ihm geleisteten Bürgschaft betreffen, rechtliches Gehör fordern.

§. 313. Hat der Bürge sich für das, wozu der Hauptschuldner rechtskräftig verurtheilt werden möchte, verbürgt: so kann er den Inhalt eines solchen gegen den Hauptschuldner ergangenen Urtheils nicht ferner anfechten.

§. 314. Nur Einwendungen, welche auch der Hauptschuldner noch in der Execution selbst entgegen setzen könnte, bleiben alsdann auch dem Bürgen noch offen.

§. 315. Wie weit der Bürge von den gesetzmäßigen Rechtsmitteln gegen ein Erkenntniß, welche der Hauptschuldner nicht eingewendet hat, Gebrauch machen könne, bestimmt die Prozeßordnung.

Befreyung des Bürgen von setner Verbindlichkeit.

§. 316. Hat jemand für eine Forderung, die an einem gewissen Termine zahlbar ist, ohne für die Dauer der Bürgschaft selbst eine gewisse Zeit zu bestimmen, sich verpflichtet: so ist er befugt, nach Ablauf des Zahlungstermins, den Gläubiger dahin anzuhalten, daß er die Schuld einklage, oder ihn der fernern Bürgschaft entlasse.

§. 317. Hat aber der Bürge sich dieses Rechts nicht bedient, so wird er dadurch, daß der Gläubiger dem Hauptschuldner Nachsicht gegeben hat, von seiner Verbindlichkeit noch nicht frey.

§. 318. Hat sich jemand, ohne die Dauer der Bürgschaft zu bestimmen, für eine Forderung, die erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar, oder sonst an keinem gewissen Termine fällig ist, verpflichtet: so dauert seine Verbindlichkeit so lange, als das Rechts des Gläubigers gegen den Hauptschuldner.

§. 319. Doch kann ein solcher Bürge gegen den Gläubiger, auf Belangung des Hauptschuldners, oder Entlassung von der Bürgschaft, unter eben den Umständen antragen, unter welchen er den Hauptschuldner zu seiner Befreyung davon anzuhalten berechtigt ist. (§. 356. sqq.)

§. 320. Hat jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn übernommen: so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am Dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage nicht fort gesetzt hat.

§. 321. Wohnt jedoch der Gläubiger außerhalb des Ortes, wo das Gericht, bey welchem die Klage angestellt werden soll, seinen Sitz hat: so kommt ihm, außer dieser dreytägigen Frist, auch noch diejenige zu statten, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten erforderlich ist, ehe die Klageanmeldung bey dem Gerichte eintreffen kann.

§. 322. Hat jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für eine Verbindlichkeit übernommen, welche, wie die Amtspflicht, ihrer Natur nach fortwährend, oder deren Erfüllung sonst an keinen gewissen Tag gebunden ist: so endigt sich die Verpflichtung des Bürgen mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit.

§. 323. Nach dem Ablaufe dieser Zeit ist der Bürge befugt, den Berechtigten aufzufordern, daß er ihn entweder der Bürgschaft entlasse, oder gegen den Verpflichteten rechtlich ausführe: daß und was ihm dieser in Ansehung des Vergangenen zu leisten oder zu erstatten habe.

§. 324. Zögert der Berechtigte damit, so kann der Bürge auf richterliche Bestimmung eines den Umständen angemessenen Zeitraums antragen, binnen welchem der Berechtigte seine Ansprüche an den Verpflichteten gerichtlich ausführen, oder gewärtigen müsse, daß der Bürge seiner Bürgschaft für entlassen geachtet werde.

§. 325. Ist der Bürge entlassen, so darf er Leistungen oder Defecte des Hauptverpflichteten, wenn auch dieselben aus den Zeiten, für welche die Bürgschaft geleistet war, herrühren, nicht vertreten.

§. 326. So lange aber der Bürge noch nicht entlassen ist, haftet er für alle aus der Zeit seiner Bürgschaft sich herschreibenden Leistungen und Defecte.

§. 327. Gegen diese Verhaftung kommt es ihm nicht zu statten, wenn gleich der Hauptverpflichtete quittirt worden wäre; in so fern nur der Berechtigte, auch nach ertheilter Quittung, Ausstellungen zu machen befugt ist. (§. 146. sqq.)

Wie weit Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner dem Bürgen schaden, oder zu statten kommen.

§. 328. Hat der Gläubiger bey Verfolgung der Execution gegen den Hauptschuldner ein grobes Versehen begangen, so fällt ihm der daraus entstehende Schade zur Last.

§. 329. Haben der Gläubiger und Hauptschuldner zum Nachtheile des Bürgen ein geheimes Verständniß unterhalten: so ist jeder von ihnen dem Bürgen zur vollen Entschädigung verpflichtet.

§. 330. Durch die zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner nach vollzogener Bürgschaft errichteten Verträge kann die Verbindlichkeit des Bürgen, ohne dessen Einwilligung, nicht erschwert werden.

§. 331. Auch kann der Gläubiger, während der Bürgschaft, der ihm, noch außer selbiger, von dem Hauptschuldner bestellten Sicherheit, ohne Genehmigung des Bürgen sich nicht gegeben.

§. 332. Thut er es dennoch, so wird er seines Rechts an den Bürgen verlustig.

§. 333. So weit jedoch der Gläubiger überzeugend nachweisen kann, daß der Bürge durch Aufgebung der anderweitigen Sicherheit nicht verkürzt worden sey, ist er sich femer an den Bürgen zu halten wohl befugt.

Wie weit Rechte und Pflichten aus der Bürgschaft auf die Erben übergehn.

§. 334. Die aus der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und Bürgen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die Erben von beyden Seiten über.

§. 335. Auch bey Amtscationen, und andern der gleichen Bürgschaften, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden, haften die Erben des Bürgen; selbst wenn der Fall der Vertretung erst nach dem Tode des Erblassers zur Wirklichkeit gelangt wäre.

§. 336. Ist aber die Verbindlichkeit des Bürgen, vermöge des Vertrags, nur auf seine Lebenszeit eingeschränkt: so finden zwar die Vorschriften §. 320- 327. Anwendung;

§. 337. Doch läuft die §. 320. bestimmte Frist nur von dem Tage an, wo das Ableben des Bürgen zur Wissenschaft des Gläubigers gelangt ist.

//. Rechte zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner.

§. 338. Der Bürge tritt, so weit er den Gläubiger befriedigt hat, in alle Rechte desselben gegen den Hauptschuldner, ohne daß er dazu einer ausdrücklichen Cession bedarf.

§. 339. Doch muß der Gläubiger, auf Verlangen des Bürgen, auch zu Ertheilung einer solchen ausdrücklichen Cession auf dasjenige, was er von dem Bürgen wirklich erhalten hat, angehalten werden.

§. 340. Hat aber der Bürge, durch Vergleich oder Erlaß, den Gläubiger mit einer geringern Summe, als die Forderung desselben wirklich beträgt, abgefunden: so kann er, ohne ausdrückliche freywillige Cession des Gläubigers, auf ein Mehreres, als er selbst gegeben hat, sich an den Hauptschuldner nicht halten.

§. 341. Wer für einen Andern wider dessen Willen Bürgschaft geleistet hat, ist lediglich nach den Regeln des vorigen Titels §. 249-252. zu beurtheilen.

Pflicht des in Anspruch genommenen Bürgen wegen Zuziehung des Hauptschuldners.

§. 342. Wird der Bürge von dem Gläubiger zuerst in Anspruch genommen: so muß er dem Hauptschuldner davon unverzüglich Nachricht geben, und dessen schriftliche Einwilligung in die Bezahlung der geforderten Summe verlangen.

§. 343. Kann er diese Einwilligung nicht erhalten; so muß er es auf den Prozeß ankommen lassen.

§. 344. Wird die Klage von dem Gläubiger wider den Bürgen wirklich angestellt; so muß letzterer den Hauptschuldner zu dem Prozesse gerichtlich mit vorladen lassen.

§. 345. Ist dies geschehen, und der Hauptschuldner hat sich nicht gemeldet; so ist der Bürge die Sache durch die Instanzen fortzusetzen nicht schuldig.

§. 346. Vielmehr muß der Hauptschuldner das zwischen dem Gläubiger und Bürgen, zum Nachtheile des letzern ergangene Erkenntniß, zu dessen Vortheil auch wider sich gelten lassen.

§. 347. Meldet sich aber der Hauptschuldner bey dem Prozesse; so ist er, auf Verlangen des Bürgen, schuldig, denselben allein zu übernehmen: und der Bürge ist ihn nur in so weit fortzusetzen gehalten, als er darin seine eigenen Einwendungen gegen die Verbindlichkeit aus der Bürgschaft ausführen will.

§. 348. Das alsdann gegen den Hauptschuldner rechtskräftig ergangene Urteil gilt auch gegen den Bürgen, zum Vortheile des Gläubigers, in so fern er gegen diesen dergleichen zuvor gedachte Einwendungen nicht hat ausführen können; so wie zum Vortheile des Bürgen gegen den Hauptschuldner, wenn er an diesen seinen Regreß nehmen will.

§. 349. Hat aber der Bürge, mit Vernachlässigung obstehender Vorschriften §. 342-348. den Gläubiger befriedigt: so muß er alle Einwendungen, welche der Hauptschuldner diesem entgegensetzen könnte, auch wider sich gelten lassen.

§. 350. Wegen des Falles, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner zuerst belangt hat, und in wie fern das gegen diesen ergangene Urteil auch wider den Bürgen gelte, hat es bey den Vorschriften §. 310-315. sein Bewenden.

Pflicht des Hauptschuldners gegen den Bürgen zum Ersatze der Schäden, Zinsen und Kosten.

§. 351. Der Hauptschuldner ist dem Bürgen auch wegen der aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 352. So weit aber der Schade durch die eigene Schuld oder unnützen Umzüge des Bürgen verursacht worden, ist der Hauptschuldner denselben zu vergüten nicht gehalten.

§. 353. Doch ist der Hauptschuldner auch Verzögerungszinsen, welche der Bürge dem

Gläubiger hat entrichten müssen, zu erstatten schuldig.

§. 354. Der Bürge kann nicht nur für das Capital, sondern auch für alle Zinsen, welche er dem Gläubiger hat bezahlen müssen, von dem Hauptschuldner gesetzmäßige Verzugszinsen fordern.

§. 355. Hat der Bürge ein zinsbares Capital für den Hauptschuldner bezahlt: so tritt er gegen ihn, auch wegen der fernern fortlaufenden Zinsen, in die Rechte des Gläubigers.

Pflicht des Schuldners den Bürgen von der Bürgschaft zu befreyen.

§. 356. Nach verflossener Zahlungszeit kann der Bürge auf Befreyung von der Bürgschaft gegen den Hauptschuldner klagen.

§. 357. Auch vor Ablauf der Zahlungsfrist ist der Bürge berechtigt, auf Befreyung von der Bürgschaft, oder auf Sicherheitsbestellung anzutragen: wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt, oder sonst in Verfall seines Vermögens geräth;

§. 358. Ferner alsdann, wenn der Schuldner Anstalt macht, die Königlichen Lande dergestalt zu verlassen, daß er darin nicht ferner belangt werden könnte.

§. 359. Wer für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, und ohne Vergeltung Bürgschaft geleistet hat, kann dieselbe nach Ablauf Eines Jahres aufkündigen.

§. 360. Der Hauptverpflichtete muß alsdann, wenn ihm nicht aus Nebenverträgen, oder sonst, besondere Rechte, die Fortsetzung der Bürgschaft zu verlangen, zukommen, den Bürgen vor Ablauf des Zweyten Jahres von der Bürgschaft befreyen.

§. 361. Diese Befreyung zu bewerkstelligen, kann der Bürge den Hauptverpflichteten durch diejenigen gesetzmäßigen Zwangsmittel anhalten, die überhaupt nach Vorschrift der Prozeßordnung statt finden, wenn jemand zu einer ihm rechtskräftig auferlegten Handlung durch Execution genöthigt werden soll.

§. 362. Zum Nachtheile des Berechtigten aber, gegen welchen die Aufkündigung nicht vorbedungen worden, findet sie in der Regel, und außer den Fällen §. 357. 358. nicht eher statt, als bis demselben eine andre annehmliche Sicherheit bestellt ist. (§. 318. 319.

Von Prämien bey Bürgschaften.

§. 363. Der Bürge kann sich für die übernommene Bürgschaft eine Belohnung vorbedingen.

§. 364. Die Festsetzung derselben hängt in der Regel von der Verabredung der Parteyen lediglich ab.

§. 365. Bey Darlehen, oder andern creditirten Geldern, darf die vorbedungene Belohnung Ein Procent von der verbürgten Summe in der Regel nicht über steigen.

§. 366. Auch wenn mehrere Bürgen gemeinschaftlich für eine solche Schuld sich verbürgt haben, können sie, zusammengenommen, nur Ein Procent zur Belohnung sich vorbedingen.

§. 367. Dagegen ist, wenn die Bürgschaft mehrere Jahre dauert, die Bestimmung der Prämie auf Ein Procent für jedes Jahr zuläßig.

§. 368. Wegen einer Belohnung des Rückbürgen, für die übernommene Vertretung des Hauptbürgen, finden eben diese Vorschriften Anwendung.

§. 369. Wer eine Caution für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, gegen Vergeltung übernommen hat, ist zu einer nicht vorbedungenen Aufkündigung gegen den Hauptschuldner nur in den Fällen des §. 357. 358. berechtigt.

§. 370. Muß der Bürge baares Geld zur Sicherheit des Gläubigers niederlegen: so kann er, außer der vorbedungenen Belohnung, auch die Vergütung der landüblichen Zinsen fordern.

§. 371. Doch kommen dem Schuldner diejenigen Zinsen zu gute, welche das niedergelegte Geld bey dessen Austhuung aus dem gerichtlichen Deposito getragen hat.

§. 372. Sind geldwerthe auf jeden Inhaber lautende Papiere statt baaren Geldes niedergelegt worden: so ist der Schuldner dem Bürgen den Unterschied zwischen den Zinsen dieser Papiere, und den landüblichen Zinsen, zu vergüten gehalten.

III. Von mehrern Mitbürgen,

§. 373. Das Verhältniß mehrerer Mitbürgen, sowohl gegen den Gläubiger und Schuldner, als unter sich, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des errichteten Vertrags zu beurtheilen.

§. 374. So weit aber, als dieser nichts bestimmt, finden auf solche Mitbürgen, die sich für Einen Hauptschuldner gemeinschaftlich verpflichten, die Vorschriften von Correal-Verbindlichkeiten Anwendung. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 375. Wer nur für einen Theil der Schuld, oder überhaupt nur für seinen Antheil sich als Bürge verpflichtet hat, der darf seinen Mitbürgen in keinem Falle vertreten.

§. 376. Wer für einen unfähigen Bürgen gegen den Gläubiger sich verpflichtet, der haftet letzterem als Hauptbürge.

§. 377. Wer für einen unfähigen Bürgen die Vertretung gegen seine Mitbürgen übernimmt, der wird in Ansehung dieser selbst als Mitbürge angesehen.

§. 378. Wenn mehrere Personen, ein jeder besonders, die Bürgschaft für Eine Verbindlichkeit übernehmen: so hat der Gläubiger die Wahl, einen jeden derselben, nach Höhe der geleisteten Bürgschaft, ganz, oder auf einen Theil der Schuld, so lange in Anspruch zu nehmen, bis er wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist.

§. 379. Dagegen findet in Ansehung solcher Bürgen unter sich, so wie keine gemeinsame Verbindlichkeit, also auch keine gegenseitige Vertretung, statt.

IV. Von Rückbürgen.

§. 380. Der Rückbürge ist schuldig, dem Hauptbürgen alle aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zu vergüten.

§. 381. Doch ist der Hauptbürge verbunden, sich zuerst an den Hauptverpflichteten zu halten, und wenn er diesen in Anspruch nimmt, dem Rückbürgen davon Nachricht zu geben.

§. 382. Eben so muß der Hauptbürge, wenn er von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, den Rückbürgen zum Prozesse mit vorladen lassen.

§. 383. Der Rückbürge tritt, so weit er den Hauptbürgen befriedigt hat, auch ohne Cession, in alle Rechte desselben gegen den Verpflichteten.

§. 384. Der Rückbürge hat, wegen der Befreyung von der Bürgschaft, eben die Rechte gegen den Hauptbürgen, welche diesem gegen den Gläubiger, und gegen den Hauptverpflichteten zukommen.

V. Ende der Bürgschaft.

§. 385. Sobald die Verbindlichkeit, wofür die Bürgschaft bestellt worden, aufhört, fällt auch die Pflicht des Bürgen hinweg.

§. 386. Ist durch einen, ohne Zuziehung des Bürgen, zwischen dem Berechtigten und Hauptverpflichteten getroffenen Vergleich die Verbindlichkeit des letztern auf einen mindern Betrag heruntersetzt worden, so kommt dieses auch den Bürgen zu statten.

§. 387. So weit aber wegen Nichterfüllung des Vergleichs die ursprüngliche Verbindlichkeit des Hauptschuldners wieder eintritt, wird auch der Bürge für den ursprünglichen Vertrag wieder verhaftet. (Tit. XVI. §. 445. sqq.)

§. 388. Uebrigens werden die aus der Bürgschaft entstehenden Pflichten auf eben die Art, wie andre Verbindlichkeiten aufgehoben. (Tit. XVI.)

§. 389. Wenn der Gläubiger den ersten Bürgen seiner Verbindlichkeit entläßt: so kommt dieses auch dem zweyten, welcher für diesen sich verpflichtet hat, zu statten.

§. 390. Dagegen werden durch die Entlassung Eines von mehrern Mitbürgen die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen, sowohl gegen den. Entlassenen, als unter sich, nicht geändert.

§. 391. Die Verjährung, welche den Hauptschuldner von seiner Verbindlichkeit befreyt, hebt auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf.

§. 392. Alles, was die Verjährung gegen den Hauptschuldner hemmt, unterbricht sie auch gegen den Bürgen.

§. 393. Hat der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gültig entsagt, so kann er sich mit einer bloß in Ansehung des Hauptschuldners abgelaufenen Verjährung gegen den Gläubiger nicht schützen.

§. 394. Auch wird das Recht des Gläubigers gegen den Bürgen, und eines Mitbürgen gegen den andern nicht verjährt, so lange die Verbindlichkeit des Hauptschuldners noch nicht erloschen ist.

§. 395. Entsteht Concur über das Vermögen des Bürgen, so muß der Gläubiger, auch wenn der Fall der Vertretung noch nicht vorhanden wäre, sein eventuelles Recht darauf bey dem Richter des Concurses dennoch anzeigen.

§. 396. Unterläßt er dieses, so kann er sich an die zum Concurse gezogene Masse auch in der Folge nicht halten.

§. 397. Gelangt der Bürge nachher wiederum zu bessern Vermögensumständen, so bleiben zwar dem Gläubiger seine Rechte gegen denselben, gleich andern im Concurse ausgeschlossenen, oder leer ausgegangenen Gläubigern, vorbehalten;

§. 398. War aber der Fall der Vertretung zur Zeit des entstandenen Concurses schon wirklich vorhanden, so kommt dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz gegen den Gläubiger unter eben den Umständen zu statten, unter welchen ein Schuldner sich deren gegen seine ältern Gläubiger bedienen kann.

VI. Von Expromissionen,

§. 399. Wenn jemand eine fremde Schuld statt des ersten Schuldners übernimmt, (*Expromission*) so fällt alle Verbindung zwischen letzterm und dem Gläubiger hinweg.

§. 400. Zu dergleichen Uebernehmung aber wird allemal ein schriftlicher Vertrag, und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert.

§. 401. Ist es nach der Fassung des Instruments, und nach den Umständen zweifelhaft: ob die Parteyen eine Expromission, oder nur eine Bürgschaft haben vollziehen wollen: so wird letzteres vermutet.

§. 402. Ist derjenige, welcher die fremde Schuld übernommen hat, selbst Darlehnsverträge zu schließen unfähig, und dieses dem Gläubiger nicht bekannt gewesen: so bleibt die Verbindlichkeit des ersten Schuldners bey Kräften.

§. 403. Hat aber der Gläubiger die Unfähigkeit des ihm vorgeschlagenen neuen Schuldners gewußt; oder doch, bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, wissen können; und denselben gleich wohl, mit Entlassung des vorigen Schuldners angenommen: so kann er sich in der Regel auch an letztern nicht ferner halten. (§. 409.)

§. 404. In wie fern der befreyte Schuldner dem Uebernehmer seiner Verbindlichkeit verpflichtet werde, ist nach dem Inhalte des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags oder

vorgefallenen Geschäfts zu beurtheilen.

§. 405. Daß der Uebernehmer sich des Rechts, Vergütung von dem befreyeten Schuldner zu fordern, habe begeben wollen, wird in der Regel nicht vermuthet.

§. 406. Hat der Uebernehmer den ersten Schuldner, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, von seiner Verbindlichkeit befreyet, so wird die Sache zwischen ihnen nach den Regeln des Zweyten Abschnitts im vorigen Titel beurtheilt.

besonders der Frauenspersonen.

§. 407. Soll eine Frauensperson die Schuld eines andern durch Expromission übernehmen: so kann dieses gültiger Weise nur gerichtlich geschehen.

§. 408. Auch eine gerichtliche Expromission kann die Frauensperson unter eben den Umständen, und binnen eben der Zeit widerrufen, als ein Geschenkgeber eine auch gerichtlich vollzogene Schenkung, wegen Uebermaßes zurücknehmen kann. (Tit. XL §. 1091. sqq.)

§. 409. So weit die Expromission der Frauensperson nach obigen Regeln (§. 407. 408.) ungültig ist, oder widerrufen wird, kann der Gläubiger an den vorigen Schuldner, welchen er bloß in Rücksicht dieser Expromission entlassen hat, sich wieder halten.

§. 410. So weit die Frauensperson für die Expromission von dem befreyeten Schuldner Vergütung erhalten hat, ist ihre Expromission, gleich jeder andern, gültig und wirksam.

§. 411. Hat die Frauensperson für den ersten Schuldner wirklich Zahlung geleistet, so kann sie dieselbe von dem Gläubiger, unter dem Vorwande, daß ihre Expromission ungültig oder widerruflich gewesen, nicht zurückfordern.

§. 412. Gegen den befreyeten Schuldner aber, dessen Verbindlichkeit sie ohne Vergütung übernommen hat, bleiben ihr ihre Rechte, entweder nach dem Zweyten Abschnitte des vorigen Titels, oder nach den Regeln vom Widerrufe der Schenkungen, vorbehalten.

Vierter Abschnitt Von Pfändungen

Begriff.

§. 413. Pfändung heißt die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden.

Wenn Pfändungen zulässig sind.

§. 414. Pfändungen sind, als eine Art der Privatgewalt nur alsdann zulässig, wenn ohne dieselben der Zweck der Sicherstellung wegen eines schon erlittenen Schadens, oder der Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann.

§. 415. Sie finden also nur statt, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann.

§. 416. Ferner alsdann, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern.

§. 417. Wegen bloß verwirkter Strafen kann eine Privatperson nur alsdann zur Pfändung schreiten, wenn sie ein besonderes Interesse dabey hat, daß durch Vollstreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Curiers ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf, nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

Wo gepfändet werden könne.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus: so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

Wie, und

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

was gepfändet werden könne.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh, und andere bewegliche Sachen, ein erlaubter Gegenstand der Pfändung.

§. 425. Aber auch von diesen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlage zu decken, oder sich des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein andres Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen; so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigen Falls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 428. Wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn keine Pfändung statt.

§. 429. Ganze Heerden zu pfänden ist nur alsdann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch Pfändung solcher einzelnen Stücke der gesetzmäßige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stünde.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

Pflichten des Pfändenden nach geschehener Pfändung.

§. 431. Der Pfänder muß die geschehene Pfändung den Gerichten des Orts sofort anzeigen, und die gepfändeten Stücke denselben zur Verwahrung abliefern.

§. 432. Ist der Gerichtshalter nicht gegenwärtig, so mag die Ablieferung auch nur an die Dorfgerichte gültig geschehen.

Pflichten der Gerichte bey geschehenen Pfändungen.

§. 433. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung unternommen worden, so müssen die Gerichte den Schaden sofort untersuchen und abschätzen.

§. 434. Haben die Gerichte des Orts, wo die Pfändung geschehen ist, oder die ganze Gemeinde ein Interesse bey der Sache: so muß der Gerichtshalter benachbarte unparteyische Gerichte zuziehn.

§. 435. Zu dieser Abschätzung muß der Gepfändete vorgeladen werden, wenn derselbe gegenwärtig, oder dergestalt in der Nähe ist, daß er binnen vier und zwanzig Stunden erscheinen könnte.

§. 436. Hat aber der Gepfändete sich entfernt; oder erscheint derselbe auf die ergangene Vorladung nicht: so kann die Abschätzung auch ohne ihn vorgenommen werden.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bey den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 438. Hat der Beschädiger auch innerhalb Dreyer Tage nach der Abschätzung sich nicht gemeldet: so kann mit gerichtlicher Versteigerung des Pfandes verfahren werden.

Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung.

§. 439. Von dem gelöseten Kaufgelde kann der Pfänder den Ersatz des Schadens, alle gerichtlichen und außergerichtlichen durch die Pfändung verursachten Kosten, und das in den Provinzialgesetzen näher bestimmte Pfandgeld fordern.

§. 440. Wenn der Schade von mehreren verursacht, und nur einer oder etliche gepfändet worden: so kann dennoch der Pfänder seine Entschädigung für das Ganze aus dem gelöseten Kaufgelde nehmen.

§. 441. Bey Vieh kann das Pfandgeld nicht von der ganzen Heerde, sondern nur von den gepfändeten Stücken gefordert werden.

§. 442. Ist also in dem Falle des §. 429. oder sonst eine ganze Heerde angehalten, oder eingetrieben worden; so müssen die Gerichte des Orts, und in Abwesenheit des Justitiarii die Dorfgerichte, sofort bestimmen: wie viel Stücke davon nach dem Grundsatz §. 425. bis zum Austrage der Sache zurückbehalten werden sollen.

§. 443. Nur diese Stücke sind als gepfändet anzusehen, und nur von diesen kann Pfandgeld gefordert werden.

§. 444. Das Pfandgeld verbleibt dem Pfänder, wenn bloß wegen Störung gepfändet worden; oder derselbe sich damit statt des Schadensersatzes begnügen will.

§. 445. Fordert aber der Pfänder besondern Schadensersatz; so muß er die Hälfte des Pfandgelds der gemeinen Kasse des Orts überlassen.

Rechte des Gepfändeten.

§. 446. Widerspricht der Gepfändete der Rechtmäßigkeit der Pfändung, und dem Verkaufe der Pfandstücke, so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 447. Zu dieser rechtlichen Erörterung gehört es auch, wenn der Gepfändete behauptet, daß der wirklich vorgefallene Schade durch die eigne Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden entstanden sey.

§. 448. Sobald der Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müssen ihm die Gerichte die gepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders, abfolgen lassen.

§. 449. Steht jedoch der Gepfändete unter einer andern Gerichtsbarkeit; oder ist er nicht für hinlänglich sicher zu achten: so kann er die Verabfolgung der Pfänder nur gegen Bestellung einer annehmlichen Caution für alles das, was der Beschädigte nach §. 439. zu fordern hat verlangen.

§. 450. So oft die Verabfolgung der Pfänder vor ausgemachter Sache geschieht, muß der Gepfändete dieselben aus der gerichtlichen Verwahrung abholen.

Von Pfändungen, die bloß zum Schutze gegen Störungen geschehen.

§. 451. Ist die Pfändung bloß in der Absicht, sich gegen Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechts zu schützen vorgenommen worden: so kann der Pfänder nur das Pfandgeld und den Ersatz der Kosten fordern.

§. 452. Der Richter des Orts muß also die Parteyen nur summarisch vernehmen, und die Pfandstücke dem Eigenthümer, jedoch in dem Falle des §. 449. gegen Caution abfolgen lassen.

§. 453. Auch muß dem Pfändenden, auf sein Verlangen, eine Recognition über die erfolgte Pfändung, und die nur mit Vorbehalt seines Rechts geschehene Rückgabe der Pfänder, auf Kosten des Gepfändeten ausgefertigt werden.

§. 454. Das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit der Pfändung, und was dem anhängig ist, bleibt in diesem Falle bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache ausgesetzt.

§. 455. Die Klage über die Beeinträchtigung muß bey dem ordentlichen Gerichtsstande, wohin die Sache auch ohne Rücksicht auf die geschehene Pfändung gehören würde, angestellt werden.

§. 456. Ist aber der Gepfändete ein Ausländer, so muß er Caution bestellen, daß er vor den Gerichten des Orts sich einlassen, und was erkannt werden wird, gehörig befolgen wolle.

§. 457. Weigert er sich dessen, so soll das Pfand gerichtlich verkauft, Pfandgeld und Kosten davon bestritten, der Ueberrest in das gerichtliche Depositum genommen, und dem Pfänder nach §. 453. Recognition ertheilt werden.

Excesse bey Pfändungen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bey einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt, oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrey zurück liefern, und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände, die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freyheit des Andern verwirkt. (Th. II. Tit. XX. Absch. IV. XII.)

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen: so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes, zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder einer Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte, sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §. 462-464. beurtheilt.

Fünfter Abschnitt Von Protestationen

§. 466. In allen Fällen, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder der Berechtigte sich dieses Mittels nicht bedienen will, kann er sein Recht durch eine gerichtliche Protestation gegen alle nachtheilige Folgen verwahren.

§. 467. Er muß aber zugleich dafür sorgen, daß die eingelegte Protestation dem Gegentheile durch die Gerichte bekannt gemacht werde.

§. 468. Von Protestationen zur Unterbrechung der Verjährung; zur Verhütung der für ein Realrecht auf ein Grundstück durch die Anträge und Verfügungen eines Dritten bey dem Hypothekenbuche zu besorgenden Nachtheils; ingleichen von Wechselprotestationen, ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. IX. §. 603. Tit. XX. §. 417. Th. II. Tit. VII. Abschn. VIII.)

§. 469. Bloße Vorbehalte bey Zahlungen, und andern dergleichen Handlungen, wodurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet wird, sind nicht nach den Regeln von Protestationen zu beurtheilen; sondern, ihre Wirkung ist nach der Natur der Handlung selbst, welcher sie beygefügt werden, zu bestimmen.